



Kroatien: Einreise und Aufenthalt

Allgemeines

Kroatien wird am 01. Juli 2013 der Europäischen Union (EU) beitreten. Dieser Beitritt Kroatiens zur EU hat im Moment keinen direkten Einfluss auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU und auf die anwendbaren Rechtsvorschriften. Bei jeder Erweiterung der Europäischen Union muss das Abkommen erneut angepasst werden.

Was heisst das konkret

Die Verhandlungen mit der EU zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien werden in diesem Frühjahr beginnen (Entscheid des Bundesrates vom 8. März 2013). Die Zulassung von Staatsangehörigen erfolgt weiterhin nach dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).

Das Protokoll III bedarf in der Schweiz der Genehmigung durch das Parlament. Dieser Bundesbeschluss ist referendumsfähig, d.h. wenn innerhalb von 100 Tagen nach der Publikation des Bundesbeschlusses ein Referendum ergriffen wird, gibt es eine Volksabstimmung.

Fazit

Der politische Prozess der Genehmigung des Protokolls III (inkl. Referendum) kann ca. zwei Jahre dauern. Es ist deshalb heute noch nicht abzusehen, wann das Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien in Kraft treten wird und welche Übergangsbestimmungen für Kroaten letztlich gelten werden.

Somit gelten für kroatische Staatsbürger bis auf weiteres die bis heute gültigen Zulassungsbedingungen:

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/arbeit/nicht-eu_efta-angehoerige/grundlagen_zur_arbeitsmarktzulassung.html